

vom 02. Juli 1997 ¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 82 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) ²

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Die Frist gemäss Art. 8 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes gilt nur, wenn die betreffende Person am bisherigen Unterstützungswohnsitz im Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels von der Sozialbehörde individuelle Sozialhilfe empfangen hat.

II. ORGANISATION

§ 2 Sozialbehörde der Gemeinde

1. Entscheide

Die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde hat insbesondere folgende Entscheide zu treffen:

1. Entscheid betreffend die Leistung von fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 20 Ziffer 1 des Sozialhilfegesetzes (Subventionen, Beiträge, Sachhilfen und Dienstleistungen);
2. Entscheid betreffend die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe unter Vorbehalt § 7 Ziffer 10;
3. Entscheid betreffend Bevorschussung von Kinderalimenten;
4. Geltendmachung von Forderungen bei der zuständigen Gerichtsbehörde betreffend familienrechtlicher Unterstützungspflicht;
5. Beschlussfassung betreffend Rückerstattung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe, die von der Politischen Gemeinde gewährt wurde.

§ 3 2. weitere Aufgaben

Der Sozialbehörde der Politischen Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abklärung zu Gesuchen betreffend fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 20 Ziffer 1 des Sozialhilfegesetzes (Subventionen, Beiträge, Sachhilfen und Dienstleistungen);
2. Förderung der Prävention und Mitwirkung bei kantonalen Präventionsvorhaben;
3. Leistung von persönlicher Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung;
4. Abklärung von Gesuchen um direkte wirtschaftliche Sozialhilfe;
5. Vermittlung von hilfebedürftigen und hilfeempfangenden Personen an Institutionen der Sozialhilfe;
6. Erfüllung von weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

§ 4 Kantonales Sozialamt

Das kantonale Sozialamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination sämtlicher Bestrebungen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe;
2. Durchführung von Präventionsveranstaltungen, Förderung der Prävention sowie Leistung organisatorischer Hilfe bei Präventionsvorhaben;
3. Fort- und Weiterbildung von privaten und öffentlichen Sozialhilfeinstitutionen;
4. Abklärung und Antragstellung zu Gesuchen auf Gewährung von fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 20 Ziffer 2 des Sozialhilfegesetzes (Subventionen, Beiträge, Sachhilfen und Dienstleistungen);

5. Leistung von persönlicher Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung;
6. Vermittlung von hilfebedürftigen und hilfeempfangenden Personen an Institutionen der Sozialhilfe;
7. Budgetberatung, freiwillige Einkommensverwaltung und Beratung bezüglich einer Schuldensanierung;
8. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde für die Gewährung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Sonderhilfen;
9. Durchführung des Alimenteninkassos;
10. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend Verwandtenunterstützungspflicht;
11. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde beziehungsweise des Regierungsrates betreffend Rückerstattung von Leistungen der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe;
12. Abklärung und Antragstellung über die Eignung von Familien- und Einzelpersonen für die Aufnahme von Pflegekindern;
13. Vermittlung von Pflegekinderplätzen an öffentliche und private Sozialdienste;
14. Durchführung der Pflegekinderaufsicht;
15. Abklärung und Antragstellung zu Gesuchen um die Bewilligung der Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption;
16. Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption;
17. Aufsicht über die Adoptionsvermittlung;
18. ¹¹ Betreuung von Personen im Strafvollzug, die ihm von Organen der Strafrechtspflege übertragen wird;
19. ¹³ Durchführung der Aufsicht über Einrichtungen gemäss Art. 44 des Sozialhilfegesetzes ² ;
20. ¹¹ ...
21. Abklärung und Antragstellung betreffend die Gewährung von individueller Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 48 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes zuhanden der zuständigen Direktion;
22. ¹³ Abklärungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Justizbehörden;
23. ¹³ ...;
24. Erfüllung von weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann einzelne Aufgaben einem besonderen Amt zuweisen.

§ 5 Sozialkonferenz

Die Sozialkonferenz ist zu regelmässigen Versammlungen einzuberufen; jährlich muss mindestens eine Versammlung stattfinden.

§ 6 Kantonale Sozialkommission

Die kantonale Sozialkommission ist jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen; das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Landratsverordnung ³ .

§ 7 Direktion

Der zuständigen Direktion obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Antragstellung in allen in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäften;
2. Ausübung der Kontrolle über das kantonale Sozialamt;
3. Vermittlung des Amtsverkehrs zwischen den Politischen Gemeinden und den zuständigen Behörden und Amtsstellen anderer Kantone sowie mit dem Bund beziehungsweise mit ausländischen Staaten;
4. Koordination der fördernden Sozialhilfe;

5. Sozialplanung;
6. Erteilung und Entzug der Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern;
7. Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Instanz der Adoptivkindervermittlung gemäss Art. 269c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁴, insbesondere Bewilligung der Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption;
8. Anordnung von Massnahmen, Erlass von Verfügungen und Ausübung der Aufsicht über private Heime und ähnliche Einrichtungen;
9. Gewährung der Kostengutsprache gegenüber der Sozialbehörde der Gemeinde betreffend die Durchführung einer stationären Suchttherapie gemäss Art. 56 Ziffer 5 des Sozialhilfegesetzes;
10. Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen;
11. Erfüllung von weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Regierungsrat

Dem Regierungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheid zu Gesuchen betreffend fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 20 Ziffer 2 des Sozialhilfegesetzes (Subventionen, Beiträge, Sachhilfen und Dienstleistungen);
2. Beschlussfassung betreffend Rückerstattung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe, die vom Kanton gewährt wurde;
3. Gewährung von Beiträgen im Sinne der Art. 58–65 des Sozialhilfegesetzes;
4. Erfüllung von weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. INDIVIDUELLE SOZIALHILFE

1. Direkte wirtschaftliche Sozialhilfe

§ 9 Bedarfsdeckung

¹ Für die Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts ist auf den objektiven Bedarf, nicht auf die persönlichen Bedürfnisansprüche der hilfeempfangenden Person abzustellen.

² Der notwendige Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie Hausrat- und Haftpflichtversicherungen.

³ Die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe für die schulische und berufliche Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung wird in erster Linie nach Massgabe der Bildungs-, Berufsbildungs- und Stipendiengesetzgebung sowie der Sozialversicherungsgesetzgebung geleistet. Soweit hierfür nicht oder nicht in ausreichendem Masse besondere Mittel zur Verfügung stehen, kann eine ergänzende direkte wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

§ 10 Bemessung der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe

Für die Bemessung der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegweisend.

§ 11 Bevorschussung von Versicherungsleistungen

¹ Werden Versicherungsleistungen, insbesondere voraussichtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung, bevorschusst, hat die hilfeempfangende Person vorgängig eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

² Die Abtretungserklärung beinhaltet gleichzeitig die Ermächtigung der Sozialbehörde, von der zuständigen Versicherung sämtliche erforderlichen Auskünfte in Bezug auf die bevorschussten Versicherungsleistungen einzuholen.

³ Der Anspruch auf die bevorschussten Versicherungsleistungen geht auf die zuständige Sozialbehörde über.

§ 12 Anrechnung als eigene Mittel

¹ Die Anrechnung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, erfolgt im Umfang gemäss Art. 17a der eidgenössischen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ⁵.

² Einkünfte, auf die verzichtet worden ist, sind vollumfänglich als eigene Mittel anrechenbar.

§ 13 Stationäre Suchttherapien

¹ Vor dem Beschluss der Sozialbehörde der Gemeinde betreffend die Gewährung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe zum Zwecke der Sicherung einer stationären Suchttherapie ist die Kostengutsprache gemäss Art. 56 Ziffer 5 des Sozialhilfegesetzes einzuholen; wird diese Kostengutsprache nicht rechtzeitig eingeholt, hat die betreffende Gemeinde die vollen Kosten dieser direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe selbst zu tragen.

² Die Rechnung für die stationäre Suchttherapie ist nach erfolgter Kontrolle durch die Sozialbehörde der Gemeinde der zuständigen Direktion zur Bezahlung zuzustellen.

2. Sonderhilfen

a) Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime oder ähnliche Einrichtungen

§ 14 Bewilligung

1. Erteilung

¹ Die Bewilligung für die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime oder ähnliche Einrichtungen wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Bewilligung darf insbesondere nur erteilt werden, wenn:

1. die Leitung über die notwendige berufliche und fachliche Eignung verfügt;
2. das seelische, geistige und leibliche Wohl der Betreuten sowie die ärztliche Kontrolle und Behandlung gewährleistet sind;
3. genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
4. die baulichen und hygienischen Verhältnisse den Bedürfnissen der aufgenommenen Personen angepasst sind;
5. der Nachweis einer ausreichenden finanziellen Grundlage erbracht werden kann.

² In der Bewilligung sind die höchstzulässige Platzzahl und das zahlenmässige Verhältnis zwischen Personal und aufgenommenen Personen festzulegen.

³ Aus wichtigen Gründen können Bewilligungen ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

§ 15 2. persönliche Geltung

¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

² Im Falle des Todes der für die Betriebsführung verantwortlichen Person kann die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Leiterin oder einem verantwortlichen Leiter für längstens zwei Jahre bewilligt werden.

§ 16 3. örtliche Geltung

Die Bewilligung wird für einen bestimmten Privathaushalt oder eine bestimmte Institution ausgestellt. Sie gilt nur für die in der Bewilligung umschriebenen Räumlichkeiten.

§ 17 4. Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann zum Schutze der aufgenommenen Personen mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.

§ 18 Meldepflicht

¹ Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber der Bewilligung hat der zuständigen Direktion die Planung wesentlicher Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen rechtzeitig zu melden.

² Diese Meldepflicht gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung oder Einstellung des Betriebes sowie für den Wechsel der für die Betriebsführung verantwortlichen Person.

§ 19 Kontrolle

¹ Die bewilligungspflichtigen Privathaushalte, Heime und sonstigen Einrichtungen sind durch das kantonale Sozialamt unter allfälligem Beizug der Kantonsärztin beziehungsweise des Kantonsarztes periodisch zu kontrollieren.

² Durch die Kontrolle ist insbesondere abzuklären, ob die für die Erteilung der Bewilligung massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

b) Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung

§ 20 Geltendmachung

¹ Der Anspruch auf Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung ist von der unterhaltsberechtigten Person beziehungsweise von deren gesetzlichen Vertretung geltend zu machen.

² Die Geltendmachung hat durch die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung zu erfolgen; die Abtretungserklärung ermächtigt das kantonale Sozialamt, die rückständigen und laufenden Unterhaltsbeiträge einzukassieren und die eingehenden Zahlungen für laufende Unterhaltsbeiträge mit den bevorschussten laufenden Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen.

§ 21 Alimenteninkasso ¹² 1. anerkannte Rechtstitel

¹ Als anerkannte Rechtstitel für das Alimenteninkasso gemäss Art. 45 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes gelten insbesondere:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. ¹³ von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB) ⁴ und Schuldanerkennungen über Kinderunterhaltsbeiträge;
3. ¹³ schriftliche Schuldanerkennungen über Unterhaltsbeiträge für Erwachsene.

² Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss der Zivilprozessordnung ⁶, der Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen ⁷ sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ⁸ anerkennt.

§ 22 2. Unentgeltlichkeit ¹²

Die Beratungstätigkeit des kantonalen Sozialamtes im Zusammenhang mit der Inkassohilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich; die Leistung von Auslagen und Kostenvorschüssen, namentlich für den Zahlungsbefehl, richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes betreffend die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe.

§ 23 Alimentenbevorschussung ¹² 1. anerkannte Rechtstitel

¹ Als anerkannte Rechtstitel für die Bevorschussung von Kinderalimenten gemäss Art. 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes ² gelten ¹³:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge zugunsten von Kindern gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. ¹³ von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB) ⁴;
3. schriftliche Schuldanerkennungen über Unterhaltsbeiträge nach Anerkennung durch die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde beziehungsweise des Kantons gemäss Art. 48 des Sozialhilfegesetzes.

² Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss der Zivilprozessordnung, der Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anerkennt.

§ 24 2. Höchstbetrag

Der bevorschusste Betrag darf in keinem Fall die einfache maximale Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁹ übersteigen.

§ 25 3. Berechnung a) allgemein

¹ Die Berechnung der Alimentenbevorschussung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Richtlinien für Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV-Merkblatt 5.01).

² Massgebend sind die jeweils gegenwärtig bestehenden Verhältnisse, umgerechnet auf ein Jahr.

³ Der bevorschusste Betrag entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und dem anrechenbaren Einkommen; vorbehalten bleibt § 24.

§ 26 b) anrechenbare Ausgaben

¹ Als anrechenbare Ausgaben gelten:

1. allgemeiner Lebensbedarf gemäss Ziffer 2 des AHV-Merkblattes 5.01;
2. für Mieterinnen und Mieter:
 - a) Nettomietzins gemäss Mietvertrag; der Höchstbetrag richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Berechnung der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe;
 - b) Mietnebenkosten gemäss Mietvertrag; allfällige Pauschalen für Strom, Heizung und Telefon sind nicht zu berücksichtigen;
3. für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum:
 - a) Hypothekarzinsen, mindestens jedoch der Eigenmietwert gemäss Art. 25 ¹⁰ des Steuergesetzes;
 - b) Gebäudeunterhaltskosten: die Kosten für Strom und Heizung sind nicht zu berücksichtigen;
4. Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
5. Krankheitskosten, Selbstbehalte in Bezug auf Krankheitskosten und Franchisen: ausgewiesene Krankheitskosten gemäss Ziffer 18 des AHV-Merkblattes 5.01 sowie Pauschale gemäss Ziffer 25 des AHV-Merkblattes 5.01;
6. Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliditäts-, Haftpflicht- und Hausratversicherungen gemäss Ziffer 9 des AHV-Merkblattes 5.01;
7. geleistete Unterhaltsbeiträge sowie geleistete AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige gemäss Ziffer 9 des AHV-Merkblattes 5.01;
8. Erwerbsunkosten: tatsächlich durch die Erwerbstätigkeit anfallende Unkosten, insbesondere Fahrt zum Arbeitsort, auswärtige Verpflegung und Kinderbetreuung. Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgenommen.

² Befindet sich das unterhaltsberechtignte Kind nicht bei der Inhaberin beziehungsweise beim Inhaber der elterlichen Gewalt, gilt das festgelegte Pflegegeld mindestens jedoch der Betrag gemäss Ziffer 2 des AHV-Merkblattes 5.01 als allgemeiner Lebensbedarf des unterhaltsberechtignten Kindes; im übrigen erfolgt die Berechnung gestützt auf die Ausgaben und Einnahmen der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers der elterlichen Gewalt.

§ 27 c) anrechenbares Einkommen

¹ Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Netto-Erwerbseinkommen, nach Abzug der Sozialversicherungs-Beiträge sowie eines Freibetrages von Fr. 1500.–;
2. tatsächlich geleistete oder angerechnete Entschädigung für die Haushaltführung gemäss Abs. 2;
3. Einnahmen gemäss Ziffer 6 des AHV-Merkblattes 5.01;
4. Verwandtenunterstützungen, Sozialhilfe öffentlicher oder privater Träger, Kinderzulagen und Familienzulagen, Hilflosenentschädigung der AHV und IV, Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen sowie Prämienverbilligung für die Krankenversicherung;
5. Entschädigungen gemäss Abs. 2.

² Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbesondere für die Haushaltführung, abzugelten; die Berechnung der Abgeltung richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

§ 28 4. mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner

Müssen Kinderalimente für mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner bevorschusst werden, wird der Rückforderungsanspruch der Politischen Gemeinde gegenüber den Schuldnerinnen oder Schuldner in Prozenten zu den vollen Unterhaltsbeiträgen aufgeteilt, wenn aufgrund der Berechnung gemäss § 25 nicht die vollen Unterhaltsbeiträgen bevorschusst werden.

c) **Wirtschaftliche Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge**

§ 29 Information der Wohnsitzgemeinde

Die zuständige Direktion hat die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde über die Gewährung, Anpassung oder Aufhebung der Leistung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge zu informieren.

IV. RÜCKERSTATTUNG

§ 30 Verzinsung

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist ab Bezug mit 5 Prozent je Jahr zu verzinsen.

V. VERFAHREN

§ 31 Geheimhaltungspflicht **1. Grundsatz**

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich Tatsachen, die Sozialbehörden und Sozialdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrgenommen haben, richtet sich nach Art. 69 des Sozialhilfegesetzes.

§ 32 2. Handakten

Handakten der Sozialbehörden und Sozialdienste dienen ausschliesslich dem internen Gebrauch; deren Einsichtnahme ist mit Ausnahme der Aufsichtstätigkeit durch Vorgesetzte unzulässig.

§ 33 Akontozahlungen der Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden haben für Beiträge und Gemeindeleistungen gemäss Art. 54 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes dem Kanton Akontozahlungen zu leisten.

² Die Akontozahlungen sind von den Politischen Gemeinden jeweils auf die Jahresmitte und auf das Jahresende hin zu leisten; die Höhe der Akontozahlungen ist von der Finanzverwaltung gestützt auf die bisherigen Aufwendungen des Kantons unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Einwohnerstatistik vom 31. Dezember des vorangehenden Jahres zu berechnen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 34 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Endnoten

- 1 A 1997, 1045, 1538
- 2 NG 761.1
- 3 NG 151.11
- 4 SR 210
- 5 SR 831.301
- 6 NG 262.1
- 7 NG 271.5
- 8 NG 271.1
- 9 SR 831.10
- 10 heute Art. 24 des Steuergesetzes, NG 521.1
- 11 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1736, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007
- 12 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Januar 2008, A 2008, 179, 694; in Kraft seit 1. Mai 2008
- 13 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1743; A 2012, 558; in Kraft seit 1. Januar 2013